

Merkblatt der Naturschutzbehörde des Landkreises Emsland

Voraussetzungen für die Anerkennung von Wegeseitenräumen als Kompensations- oder Ökotothflächen

Anlass:

Im Landkreis Emsland sollen Wegerandstreifen im Eigentum der Kommunen, die momentan durch Landwirte genutzt werden, für die Umsetzung von Kompensations- und Ökotothmaßnahmen genutzt werden. Der Landkreis Emsland unterstützt dieses Ansinnen. Die Kommunen kommen durch die Schaffung linearer Strukturen gleichzeitig der gesetzlichen Verpflichtung nach, eine Biotopvernetzung gemäß § 21 Abs. 6 BNatSchG zu schaffen und schonen entsprechend § 15 Abs. 3 BNatSchG landwirtschaftliche Nutzfläche.

Das Merkblatt gibt Hinweise zur Anerkennungsfähigkeit und Bewertung von auf den Wegerandstreifen geplanten Maßnahmen.

Grundsätzlich anerkanntsfähig sind:

- Grün- und Gehölzstrukturen, die auf bisher landwirtschaftlich genutzten Wegeparzellen der Kommunen wiederhergestellt bzw. neu geschaffen werden.

Grundsätzlich nicht anerkanntsfähig sind:

- Gehölz- und Grünstrukturen, die bereits vorhanden sind und sich in die neuen Strukturen einbinden lassen bzw. unmittelbar an die neuen Strukturen anschließen.

Voraussetzungen für eine Anerkennung:

- Ermitteln der tatsächlichen Breite der Wegeparzellen (0,50 m Bankett, gemessen von der asphaltierten Fahrbahnkante können nicht anerkannt werden).

- 1.) zunächst auspflocken:

Setzen von deutlich erkennbare Grenzmarkierungen in Form von Eichenspaltpfählen (Kantenmaß mindestens 23 cm, Höhe ca. 1,50 m, Einbautiefe mindestens 0,70 m) auf der Grenze zur benachbarten Privatfläche im Abstand von 50 m. Diese Markierungen sind durchgängig dauerhaft zu erhalten.

Da es sich nicht um die „Einfriedung eines Grundstücks“, sondern lediglich um eine

Stand 04.09.2012

Grenzmarkierung handelt, ist kein Abstand von 0,60 m vom der Grundstücksgrenze einzuhalten. Die Fläche von der Fahrbahnkante (- 0,50 cm Bankett) bis zur Grundstücksgrenze wird vollständig als Kompensationsfläche anerkannt.

2.) bei Nichtbeachtung Draht spannen:

Sofort diese Grenzmarkierung durch die Bewirtschafter benachbarter Flächen nicht akzeptiert wird bzw. es zu erneuter, auch teilweiser Bewirtschaftung von Kommunalfächern kommt, ist, sofern die Anerkennung als Kompensationsfläche bestehen bleiben soll, ein Zaun aus Eichenspaltpfählen, Kantenmaß 17 – 23 cm, Abstand der Pfähle 4,00 m, Einbautiefe 0,70 m mit 2 Runddrähten in 0,60 cm Abstand von der Grundstücksgrenze (§ 31 Abs. 1 NachbG) zu errichten. Die 0,60 cm zur bewirtschafteten Fläche werden dann von der anrechenbaren Fläche abgezogen, da sie „bei der Bewirtschaftung des landwirtschaftlichen Grundstücks befahren und betreten werden“ darf (§ 31 Abs. 1 S. 2 NachbG). Dies schließt allerdings die Erlaubnis zur Bewirtschaftung weiterhin aus. Der Zaun ist dauerhaft zu erhalten.

Zusätzlich bei

a) Variante „(Obst-)Baumreihe“:

- Pflanzung von hochstämmigen Obstbäumen alter Sorten entsprechend der Sortenliste des Landkreises Emsland oder NABU mit einer Stammhöhe von 180 - 200 cm und einem Stammumfang von mindestens 10/12 cm.
- Alternativ Pflanzung von anderen heimischen, standortgerechten, hochstämmigen Laubbäumen.
- Die (Obst-)gehölze sind mit Baumverankerungen (Zwei- oder Dreiecksverband, Befestigung mit Kokosstrick oder handelsüblicher, dehnbarer Hohlplastik) zu sichern. Diese sind nach der Entwicklungspflege wieder zu entfernen.
- Es ist ein Stammschutz aus Jutegewebe sowie ein Wildverbisschutz (Drahtrosen, handelsübliche Spiralen oder Baumschoner aus Plastik, mind. 1,20 m hoch) anzubringen. Diese sind nach der Entwicklungspflege wieder zu entfernen.
- Der Pflanzabstand muss 10 -12 m betragen.
- Es ist alle 50 m 1 geeignete Sitzkrücke für Greifvögel aufzustellen und über 5 Jahre in ihrer Funktion zu erhalten.
- Die (Obst-)baumreihe ist extensiv zu nutzen d. h. der Randstreifen ist regelmäßig aber nicht öfter als einmal pro Jahr (frühester Mahdtermin 01.07.) zu mähen, wobei das Mähgut abzufahren ist. An den Bäumen sind regelmäßig Pflegeschnitte durchzuführen. Die Nutzung von Herbiziden muss unterbleiben.

b) Variante „frei wachsende Hecke“:

- Pflanzung von frei wachsenden Hecken mit heimischen, standortgerechten Laubgehölzen.
- Die Heckenstrukturen (Feldhecken, Windschutzstreifen) müssen eine Breite von mindestens 3 Pflanzenreihen einnehmen oder einzelne vorhandene Hecken ergänzen.
- Je 100 m Heckenpflanzung ist ein Wilddurchlass vorzusehen, dabei sollen vorhandene Ackerzufahrten berücksichtigt bzw. herangezogen werden.
- Zur bestmöglichen Entwicklung der Jungpflanzen ist ein Verbliss- und Fegeschutz an jeder Einzelpflanze anzubringen und so lange zu erhalten, bis die Pflanze dem Äserebereich des Rehwildes (ca. 1,50 m Höhe des Leittriebes) entwachsen ist. Bis zu maximal 30% Ausfall wirken sich nicht kompensationsgefährdend aus.
- Alternativ kann die Anpflanzung durch einen Wildschutzzaun, möglichst unter Verwendung von Eichenspaltpfählen geschützt werden, der nach gesicherter Kultur (ca. 7 Jahre) wieder entfernt wird. Der Zaun muss in einem Abstand von 0,60 m zur Nachbarfläche gesetzt werden (§ 31 Abs.1 NachbG). Sofern die 0,60 m breite Fläche in die Bewirtschaftung des Nachbarfläche einbezogen wird, wird sie nicht als Kompensationsfläche angerechnet. Die zur Nachbarfläche stehenden Pfähle können dauerhaft als Grenzmarkierung verbleiben.

c) Variante „freie Sukzession“:

- Natürliche Sukzession, d. h. die Wegeseitenräume werden der natürlichen Entwicklung überlassen.
- Um eine Massenan siedlung von Pflanzen wie z. B. das Jakobskreuzkraut zu vermeiden, ist eine Ansant mit Ackerwildkräutern oder Saumgesellschaften vorzunehmen (die verwendeten Mischungen sind mit der Naturschutzbehörde abzustimmen)
- Weitere Pflegemaßnahmen sind nicht erforderlich.

Bilanzierung der Aufwertung:

Die Bewertung richtet sich nach der „Arbeitshilfe von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung“ des Niedersächsischen Städtetages (Niedersächsischer Städtetag 2006).

- Die ermittelten Wegeseitenräume werden im Ist-Zustand mit dem Wertfaktor (WF) 1 bewertet.
- Die auf den Wegeseitenräumen umgesetzte(n) Maßnahme(n) bewirken eine entsprechende Aufwertung. Unter der Voraussetzung, dass die vorgesehenen Maßnahmen fach- und sachgerecht zur Ausführung kommen, werden die mit den Maßnahmen verbundenen Aufwertungen wie folgt gestaffelt:

Aufwertung um 2 WE auf WF 3:

- Variante a) und b)

Aufwertung um 1 WE auf den WF 2:

- Variante c)